DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch die Ausschüsse Insolvenzrecht und Berufsrecht

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger vom 24.07.2026

Stellungnahme Nr.: 68/2026 Berlin, im Oktober 2026

Mitglieder des Ausschusses Insolvenzrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Pannen, Hamburg (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Kolja von Bismarck, München
- Rechtsanwältin Marie-Luise Graf-Schlicker, Berlin (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund
- Rechtsanwalt Dr. Christoph Morgen, Hamburg (stv. Vorsitzender, Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Wencke Mull, Köln
- Rechtsanwalt Thomas Oberle, Heidelberg (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Klaus Olbing, Berlin
- Rechtsanwältin Prof. Dr. Susanne Riedemann, Hamburg (Berichterstatterin)
- Rechtsanwältin Dr. Anne-Deike Riewe, München
- Rechtsanwältin Dr. Ruth Rigol, Köln
- Rechtsanwältin Dr. Katrin Stohrer, Frankfurt am Main

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Max Gröning, Geschäftsführer, Berlin
- Rechtsanwältin Katharina Schmidt-Matthäus, Referentin, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Mitglieder des Ausschusses Berufsrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Gasteyer, Frankfurt am Main (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Peter Bachmann, München
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Jürgen Christoph, Ratzeburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel
- Rechtsanwalt Dr. Joachim Frhr. von Falkenhausen, Hamburg
- Rechtsanwältin Dr. Clarissa Freundorfer, Berlin
- Rechtsanwältin und Notarin Silvia C. Groppler, Berlin
- Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Oliver Islam, Hamburg
- Rechtsanwältin Claudia Leicht, Hamburg
- Rechtsanwältin und Notarin Ruth Nobel, Bochum
- Rechtsanwalt und Notar a.D. Eghard Teichmann, Achim
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Uwer, Düsseldorf
- Rechtsanwalt beim BGH Dr. Peter Wessels, Karlsruhe

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

Rechtsanwältin Nicole Narewski, Geschäftsführerin, Berlin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Der DAV erkennt an, dass der vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger das legitime Ziel verfolgt, das dezentrale Vorauswahlwesen durch ein zentrales Zulassungswesen zu ersetzen. Soweit der Entwurf Berufszulassungsrecht enthält, ist er daher vorbehaltlich der nachfolgenden Kritik im Einzelnen grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Allerdings geht der Entwurf weit über dieses Ziel und die Schaffung eines Berufszulassungsrechts hinaus, indem er insbesondere ein umfassendes und sehr bürokratisches Berufsrecht im InsAG-E und der InsO nebst eigener Kammer und Gerichtsbarkeit vorsieht. Hinzu kommen für die Insolvenzgerichte mit erheblichem Aufwand verbundene Regelungen zur Auswahlentscheidung im Einzelfall und Informationspflichten gegenüber der das Register führenden Kammer. All dies geschieht, ohne dass dies erkennbar erforderlich wäre; selbst der Entwurf geht von einem „schätzungsweise sehr geringen Fallaufkommen“ für berufsrechtliche Verfahren aus.

Daher begegnet der Entwurf in der derzeitigen Fassung zunächst grundsätzlicher Kritik (hierzu unter A.). Im Interesse der Vermeidung eines weiteren unnötigen Bürokratieaufbaus zur Regelung nicht bestehender Probleme ist aus Sicht des DAV zu hoffen, dass der Gesetzesentwurf grundlegend überarbeitet und von der Schaffung eines ausufernden, überbürokratischen und rechtsstaatlich zweifelhaften Berufsrechts abgesehen und die Regelungen auf ein zweckmäßiges und verhältnismäßiges Berufszulassungsrecht begrenzt werden.

Losgelöst von diesen grundsätzlichen Bedenken begegnet der Entwurf in zahlreichen Punkten erheblicher konkreter Kritik (hierzu unter B.). Diese soll jedoch nicht als grundsätzliches Einverständnis mit dem Entwurf verstanden werden. Vielmehr untermauert sie die Einschätzung des DAV, dass der Entwurf weit über das Ziel der Regelung eines Berufszulassungsrechts hinausschießt und daher grundlegend überarbeitet werden sollte.

Hierzu im Einzelnen:

A. Grundsätzliche Bedenken

1. Berufszulassungsrecht vs. umfassendes Berufsrecht

Der Entwurf verfolgt das legitime Ziel, das dezentrale Vorauswahlwesen durch ein zentrales Zulassungswesen zu ersetzen. Dies entlastet die Gerichte um die Listenführung und schafft einheitliche Standards und Anforderungen für eine Berufszulassung und deren Rücknahme bzw. Widerruf. Außerdem werden damit die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 3.8.2004 vorgegebenen Anforderungen eines transparenten Zugangs zum Beruf sowie die Vorgaben aus Art. 26 der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz umgesetzt.

Zur Erreichung des Ziels einer zentralen Berufszulassung ist jedoch lediglich erforderlich, die Kriterien der Berufszulassung und der Rücknahme bzw. des Widerrufs der Zulassung sowie des dafür notwendigen Verfahrens zu regeln. Eines umfassenden materiellen Berufsrechts bedarf es dafür nicht.

Regelungsgegenstände für ein den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechendes und die Insolvenzgerichte entlastendes Berufszulassungsrecht können sich auf folgende Themen beschränken:

- Persönliche Voraussetzungen (§ 3 Abs. 1 und 2 InsAG-E);
- Fachliche Voraussetzungen (§ 4 Abs. 1 und 2 InsAG-E);
- Berufshaftpflichtversicherung (§ 8 InsAG-E);
- Zulassungsstelle;
- Vorschriften zur Rücknahme und zum Widerruf der Zulassung;

- Vorschriften zu Rechtsmitteln gegen die Versagung, die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung.

Die Regelung eines umfassenden materiellen Berufsrechts hingegen ist nicht erforderlich. Insbesondere ist die Schaffung eines umfassenden Berufsrechtes weder verfassungsrechtlich geboten noch aufgrund von Defiziten in der Praxis erforderlich.

In seiner grundlegenden Entscheidung aus dem Jahr 2004 (Beschluss vom 3.8.2004 - 1 BvR 135/00 u.a.) erkennt das Bundesverfassungsgericht an, dass sich die Tätigkeit der Insolvenzverwalter zu einem eigenständigen Berufsbild entwickelt habe. Da der Zugang zum Beruf durch die hoheitliche Tätigkeit von Richtern vergeben werde, müsse jeder Bewerber eine faire Chance erhalten, bei der konkreten Auswahlentscheidung entsprechend seiner Eignung gem. § 56 Abs. 1 InsO berücksichtigt zu werden. Dies erfordere eine justiziable Vorentscheidung hinsichtlich der grundsätzlichen Eignung. Diese Vorauswahlentscheidung stehe neben der konkreten Auswahlentscheidung im Einzelfall.

Diese Vorauswahlentscheidung durch die Schaffung eines Berufszulassungsrechtes einheitlich und dadurch besser als das derzeitige dezentrale Vorauswahllistensystem zu regeln entspricht damit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zur Schaffung einer justiziablen Vorauswahl. Eine solche justiziable Vorauswahl dient dem Schutz der Berufsfreiheit für eine Tätigkeit, die durch hoheitliche Tätigkeit von Richtern bestimmt wird. Allerdings erfordert der Schutz der Berufsfreiheit und die Anerkennung eines eigenständigen Berufs des Insolvenzverwalters nicht die Schaffung eines eigenständigen materiellen Berufsrechts nebst einer eigenständigen Kammer. Vielmehr handelt es sich bei diesen Maßnahmen um Eingriffe in die Berufsfreiheit und nicht um den Schutz der Berufsfreiheit. Diese Eingriffe sind nur dann gerechtfertigt, wenn sie geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind, um ein verfassungsrechtlich geschütztes Ziel zu erreichen. Daran bestehen Zweifel (dazu ausführlich unten unter 2.).

Auch besteht kein praktisches Bedürfnis für die Schaffung eines umfassenden materiellen Berufsrechtes. Die Berufsausübung des Insolvenzverwalters wird durch die Insolvenzgerichte im Einzelfall kontrolliert. In größeren Verfahren kommt die Kontrolle

durch Gläubigerausschüsse und externe Kassenprüfer hinzu. Schließlich haben sich nicht zuletzt durch die Tätigkeit von Berufsverbänden Standards hinsichtlich der Berufsausübung herausgebildet, die erheblich zu einer transparenten und professionellen Berufsausübung beigetragen haben. Dies hat auch dazu geführt, dass das deutsche Insolvenzrecht und dessen Anwendung international große Hochachtung und Anerkennung finden. So zählte die Verfahrensabwicklung nach der letzten Ausgabe des „Doing-Business-Rankings“ der Weltbank 2020 weltweit zur Spitzengruppe. Der rechtliche Rahmen („Strength of Insolvency Framework Index“) wurde von der Weltbank bereits 2015 als besonders gut bewertet (Platz 3 von 189 Volkswirtschaften). Regelmäßige Verfehlungen von Insolvenzverwaltern oder Haftungsprozesse gegen Insolvenzverwalter wegen des Verstoßes gegen Pflichten im Verfahren sind dem DAV nicht bekannt. Selbst der Entwurf geht davon aus, dass es voraussichtlich nur ein sehr geringes Fallaufkommen berufsrechtlicher Verfahren geben werde (S. 2 des Entwurfs).

Die Position des DAV zur Zielsetzung eines Rechtsrahmens lässt sich daher wie folgt zusammenfassen:

Die Schaffung eines einheitlichen Berufszulassungsrechts zur Entlastung der Gerichte und zum besseren Schutz der Berufsfreiheit der Berufsträger ist zu begrüßen. Die Schaffung eines umfassenden, eingriffsintensiven materiellen Berufsrechtes zur Regulierung des Berufs nebst der Schaffung umfangreicher bürokratischer Strukturen ist abzulehnen.

2. Verfassungsrechtliche Bedenken

Die Schaffung eines umfassenden Berufsrechtes und die Schaffung einer eigenständigen Kammer stoßen insbesondere aufgrund der fehlenden Erforderlichkeit auch auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Verfassungsrechtlich ist die Schaffung eines Berufsrechtes und einer Berufskammer mit Pflichtmitgliedschaft zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Beides setzt aber voraus, dass diese Maßnahmen geeignet, erforderlich und zumutbar sind, um ein verfassungsrechtlich geschütztes Ziel zu erreichen. Nach der Zielbeschreibung des Gesetzes dient der Entwurf in erster Linie dazu, das dezentrale Listensystem durch ein zentrales Zulassungswesen zu ersetzen. Dadurch soll auch eine verfahrensübergreifende Aufsicht über die Tätigkeit

insolvenzrechtlicher Amtsträger ermöglicht werden (A. Probleme und Ziele, S. 2 des Entwurfs). Während der Gesetzesentwurf die Notwendigkeit eines zentralen Zulassungswesens ausführlich begründet (a.a.O.), wird die Notwendigkeit für ein Berufsrecht und eine verfahrensübergreifende Aufsicht dort nicht genannt. Lediglich auf S. 137 des Entwurfs wird behauptet, dass die verfahrensbezogene Aufsicht durch die Gerichte „lückenhaft und unzureichend“ sei. Welche konkreten Defizite angeblich bestehen, nennt der Gesetzgeber nicht. Wie oben ausgeführt, sind solche für den DAV nicht erkennbar. Auch der Entwurf selbst scheint nicht davon auszugehen, dass die vermeintlichen Lücken derzeit gravierend sind, da mit einer nennenswerten Anzahl berufsrechtlicher Verfahren auch in der Zukunft trotz Einführung der gesetzlichen Berufspflichten nicht gerechnet wird.

Dennoch greift der Entwurf erheblich und auf vielfältige Weise in die Berufsfreiheit nach Art. 12. Abs. 1 GG ein. Die nachfolgende Aufzählung soll diese Eingriffe beispielhaft zeigen, wobei der Entwurf daneben weitere Eingriffe vorsieht:

- Für die Zulassung werden einheitliche fachliche Voraussetzungen aufgestellt, obgleich selbst innerhalb des verhältnismäßig begrenzten Kreises der Insolvenzverwalter erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Anforderungen der betreuten Verfahren bestehen.
- Die fünf- bzw. dreijährige praktische Ausbildung erschwert den Berufszugang für bereits umfassend qualifizierte Berufsgruppen und stellt damit insbesondere für jüngere Kolleginnen und Kollegen eine erhebliche Berufsausübungsbeschränkung dar.
- Die sehr weit gefasste Generalklausel, wonach die Zulassung zu versagen ist, wenn Tatsachen erwarten lassen, dass der Anwärter seinen Pflichten nicht „verlässlich“ nachkommen wird, ermöglicht einen kaum justiziablen Eingriff in die Berufsfreiheit.
- Die pauschale Gleichbehandlung aller Anwärter zum Nachweis der theoretischen und praktischen Kenntnisse unabhängig von ihrem beruflichen Vorwissen und etwaiger nachgewiesener Qualifikationen greift erheblich in die Berufsausübung ein und lässt z. B. etwaig bereits bestehende Qualifikationen als Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht unberücksichtigt.

- Die Einschränkungen der Bildung von Berufsausübungsgesellschaften nach § 42 InsAG-E und der Verbindungen zur Ausübung sonstiger beruflicher Tätigkeiten nach § 43 InsAG-E greifen neben dem Grundrecht auf freie Berufsausübung nach Art. 12 GG auch in die nach Art. 9 GG geschützte Vereinigungsfreiheit ein.
- Die vorgesehenen Sanktionen nach § 46 Abs. 1 InsAG-E stellen einen erheblichen und im Vergleich zu anderen Berufsrechten völlig unverhältnismäßig erscheinenden Grundrechtseingriff dar.
- Die Möglichkeiten der Sperre eines Berufsträgers vor einer rechtskräftigen Verurteilung bzw. rechtskräftigen Entscheidung über Rücknahme oder Widerruf der Zulassung nach §§ 135 ff. InsAG-E verstößt eklatant gegen die rechtsstaatliche Unschuldsvermutung. Die Rechtsfolge einer Sperre nach § 138 Abs. 2 InsAG-E, die Entlassung aus wichtigem Grund aus allen Ämtern, kommt einer unumkehrbaren beruflichen Existenzvernichtung vor einer rechtskräftigen Entscheidung gleich.

Insgesamt kommt der Entwurf einem Misstrauensvotum sowohl gegenüber der Insolvenzverwalterschaft als auch gegenüber der Insolvenzrichterschaft gleich, indem er ohne nähere Begründung vermeintliche von der Insolvenzrichterschaft derzeit nicht erkannte Missstände durch ein Berufsrecht, die Bildung einer Kammer und übermäßige Sanktionen zu beheben versucht. Hinzukommt, dass der Entwurf wie bereits oben erwähnt selbst davon ausgeht, dass es nur eine äußerst geringe Anzahl an berufsrechtlichen Verfahren geben wird (D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand, S. 3 des Entwurfs).

3. Alternativen und administrativer Rahmen

Vor dem Hintergrund der fehlenden Notwendigkeit für ein derart umfassendes, eingriffsintensives, bürokratisches und rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht gerecht werdenden Berufsrechts ist erstaunlich, dass der Entwurf unter C. Alternativen allenfalls die Administration des berufsrechtlichen Rahmens in unmittelbarer Staatsverwaltung nennt. Mit der Alternative der Begrenzung auf die Schaffung eines verfassungsrechtlich zulässigen und administrativ die Insolvenzgerichte entlastenden Berufszulassungsrechts unter Verzicht auf ein umfassendes materielles Berufsrecht setzt sich der Entwurf nicht auseinander. Dies wäre, wie dargelegt, die vom DAV bevorzugte Lösung.

Hinsichtlich des administrativen Rahmens böte sich nach Auffassung des DAV an, die Berufszulassung durch die BRAK administrieren zu lassen, da ohnehin rund 95% der insolvenzrechtlichen Amtsträger Rechtsanwälte sind. Dies würde den Aufbau einer weiteren Kammer vermeiden und bestehende Strukturen nutzen. Vermeintliche Probleme der Administration durch die BRAK ließen sich durch eine entsprechende Ausgestaltung der Rechte nichtanwaltlicher Insolvenzverwalter und organisatorische Vorkehrungen in der BRAK lösen.

4. Leitbild des Berufs des „Insolvenzrechtlichen Amtsträgers“ nach dem Entwurf und Lebensrealität der Berufsausübung der Insolvenzverwalter

Dem Entwurf liegt erkennbar ein tradiertes, auf die Einzelperson des insolvenzrechtlichen Amtsträgers fokussiertes Berufsbild zugrunde. Der Entwurf sieht den insolvenzrechtlichen Amtsträger als natürliche Person (§ 1 InsAG-E) an, die sich im Grundsatz nur mit anderen Berufsträgern zur Berufsausübung in einer Berufsausübungsgesellschaft zusammenschließen darf (§ 42 Abs.1 S.1 InsAG-E) und die sich im Hinblick auf sämtliche juristische und wirtschaftliche Aspekte der Insolvenzpraxis fortzubilden hat (§ 39 Abs. 1 InsAG-E).

Gerade die fortbestehende Höchstpersönlichkeit, die umfassende Fortbildungspflicht gem. § 39 Abs.1 InsAG-E und die gem. der Gesetzesbegründung an § 9 BNotO angelehnten Sozietätsschranken der §§ 42, 43 InsAG-E zeigen, dass der Entwurf als Leitbild für die Zulassung zum Beruf den alleskönnenden Einzelverwalter sieht. Diesem steht seine allenfalls aus anderen Berufsträgern, Anwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern bestehende Sozietät als Unterstützungsapparat zur Verfügung, ohne dass der Organisation eigenständige Bedeutung zukommt. Interdisziplinäre Kanzleien und Partnerschaften, in denen auch nicht als Amtsträger zugelassene Personen maßgebliche Beiträge zur Bewältigung von Unternehmenskrisen im Rahmen arbeitsteiligen Vorgehens leisten, sind jedenfalls im Rahmen der Berufszulassung nicht das Leitbild. Wie die Sozietätsschranke insbesondere des § 43 Abs. 1 Nr. 5 InsAG-E zeigt, werden diese vielmehr mit einem gewissen Argwohn betrachtet.

Das Leitbild des alleskönnenden Verwalters weicht der Entwurf dann im Rahmen der Normierung der Auswahlentscheidung in § 56 Abs. 2 InsO-E auf und erkennt an, dass

die zu bestellende Person nach ihrer Auslastung sowie ihrer Personal- und Büroausstattung in der Lage sein muss, die Insolvenzverwaltung ordnungsgemäß zu betreiben, § 56 Abs. 2 InsO-E. An sich ist dies nichts Neues, da sich auch die aktuelle Bestellpraxis danach richtet, ob der Insolvenzverwalter von der Personal- und Büroausstattung her geeignet ist, ein konkretes Verfahren zu führen.

Allerdings verankert die gesetzgeberische Festschreibung des Leitbildes des alleskönnenden Einzelverwalters im Rahmen der Zulassung ein Berufsbild, das die Entwicklungen der Ausdifferenzierung des Berufsbildes und seiner Ausübung in den mehr als 20 Jahren seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 3.8.2004 nicht mehr vollumfänglich widerspiegelt:

Der Entwurf negiert die Entwicklung der Professionalisierung durch multidisziplinäre Sozietäten und schränkt die Bildung von Berufsausübungsgesellschaften, an denen auch Personen beteiligt sind, die keine Insolvenzverwalter sind, ein. Dies entspricht nicht mehr der Realität der Berufsausübung durch eine Vielzahl von Insolvenzverwaltern. Dadurch wird die sich in den letzten zwanzig Jahren vollzogene Ausdifferenzierung des Berufsbildes und die Herausbildung auf unterschiedliche Verfahrenstypen spezialisierter und damit professioneller Kanzleien ohne Notwendigkeit dafür gefährdet. Dies stellt nicht nur eine Gefahr für die bestmögliche Verfahrensabwicklung im Gläubigerinteresse, sondern auch für die internationale Anerkennung des deutschen Insolvenzrechtes dar.

5. Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen und doppelter Sanktionierung

Die nach dem Entwurf vorgesehene Berufsaufsicht durch die Kammer neben der gerichtlichen Aufsicht im konkreten Verfahren birgt die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen und doppelter Sanktionierung, weil der Entwurf die bisherigen Verfahrenspflichten gleichzeitig zu Berufspflichten erhebt. Die Kammer entscheidet damit nicht nur über Zulassung und deren Widerruf bzw. Rücknahme, sondern auch über die Einhaltung zu Berufspflichten erhobener Verfahrenspflichten. Die Kontrolle der Einhaltung dieser zu Berufspflichten erhobenen Verfahrenspflichten erfolgt parallel auch durch die Insolvenzgerichte. Eine solche Doppelstruktur kann zu abweichenden Bewertungen, Kompetenzkonflikten und parallelen Verfahren führen. Zudem besteht die Gefahr, dass die Kammer durch Registervermerke und aufsichtsrechtliche Maßnahmen

noch vor deren Rechtskraft Einfluss auf künftige gerichtliche Bestellungen nimmt und ggf. eine Sperre nach §§ 135 ff. InsAG-E erwirkt. Dies greift nicht nur erheblich in die Berufsfreiheit der Amtsträger ein. Es stellt zugleich einen Eingriff in die vom Bundesverfassungsgericht anerkannte richterliche Unabhängigkeit bei der konkreten Auswahlentscheidung dar.

6. Disproportionales Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen

Die Zahl der Insolvenzverwalter hat sich erheblich reduziert. 2016 wurden 3557 Insolvenzverwalter bestellt, 2025 waren es nur noch 1898 (INDat Report 04/2017 und 01/2026). Es hat eine Konsolidierung stattgefunden. Die Anzahl der Rechtsanwält/innen oder Wirtschaftsprüfer/innen, die in der Einzelkanzlei Insolvenzverfahren abwickeln, ist kontinuierlich gesunken. Die umfangreicheren Insolvenzverfahren werden alle von größeren auf Insolvenz und Sanierung spezialisierte Kanzleien durchgeführt, die allesamt IT-technisch und personell auf hohem Niveau arbeiten und auch verschiedene Unternehmensbranchen abdecken können. Beständige Namen sind am Markt als Insolvenzverwalterkanzleien tätig und es kommen immer wieder neue Spezialisten dazu. Es verbleibt die Frage, welchen Missstand der vorgelegte Entwurf beseitigen möchte.

95% aller Insolvenzverwalter sind Mitglied in einer Rechtsanwaltskammer oder der Wirtschaftsprüferkammer. Der DAV hatte bereits im Jahr 2020 den Vorschlag unterbreitet, die verbliebenen 5 % in die Rechtsanwaltskammern aufzunehmen. Selbst wenn keine Aufnahme in die Rechtsanwaltskammern erfolgen sollte, wäre jedenfalls die Führung der bundeseinheitlichen Liste und die Überwachung der Berufszulassung (einschließlich der Rücknahme und des Widerrufs der Zulassung) bei einer bestehenden Kammer (namentlich der BRAK) denkbar. Mit der Schaffung einer zusätzlichen Kammer für Insolvenzverwalter wären dann diese Berufsträger in zwei Kammern, was zusätzliche Kosten und einen höheren Verwaltungsaufwand für den einzelnen Verwalter bedeutet.

B. Kritik im Einzelnen

Neben der vorgenannten grundsätzlichen Kritik ist der Gesetzesentwurf auch im Detail zu kritisieren. Dies betrifft insbesondere die folgenden Aspekte:

1. InsAG-E

a) Amtsträger, § 2 InsAG-E

§ 2 InsAG-E definiert, wer Amtsträger i. S. d. Gesetzes ist. Die Definition ist grundsätzlich nachvollziehbar, wobei zwei regelmäßige Verfahrensbeteiligte fehlen: Der gerichtliche Sachverständige und der sog. Eigenverwalter.

Der gerichtlich bestellte Sachverständige ist nach dem Entwurf kein insolvenzrechtlicher Amtsträger. Nach § 20a InsO-E wird die Auswahl des Sachverständigen jedoch an die Auswahl des Insolvenzverwalters angelehnt und bestimmt, dass auch der Sachverständige an die Berufspflichten gebunden ist. Da der Sachverständige in der Praxis in der Regel auch zum (vorläufigen) Insolvenzverwalter bestellt wird, ist dies folgerichtig.

Der in der Praxis in Eigenverwaltungsverfahren regelmäßig beauftragte sog. Eigenverwalter ist ebenfalls nicht vom persönlichen Anwendungsbereich des § 2 InsAG-E umfasst. Dies erscheint auch sachgerecht, da die Tätigkeit des Eigenverwalters nicht aufgrund hoheitlichen Bestellungsaktes erfolgt. Vielmehr wird der Eigenverwalter aufgrund eines privatrechtlichen Auftrags mit dem Insolvenzschuldner als Berater, Generalhandlungsbevollmächtigter oder Geschäftsführer tätig. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Eigenverwalter im Eigenverwaltungsverfahren in weiten Teilen die gleichen Tätigkeiten ausübt, wie der (vorläufige) Insolvenzverwalter in einem Regelinsolvenzverfahren. Außerdem ist die Geschäftsführung der Schuldnerin und damit auch die Tätigkeit des Eigenverwalters auch in einem Eigenverwaltungsverfahren an § 1 InsO, mithin an der besten und gleichmäßigen Befriedigung der Insolvenzgläubiger, auszurichten. Dementsprechend sollten auch als Eigenverwalter tätige Personen den gleichen Berufspflichten unterliegen, wie insolvenzrechtliche Amtsträger. Um dies zu erreichen, kommt eine Ausdehnung des personellen Anwendungsbereichs des § 2 InsAG-E nach Auffassung des DAV aufgrund der strukturellen Unterschiede (privatrechtliche Beauftragung vs.

hoheitlicher Bestellungsakt) nicht in Betracht. Allerdings erscheint es nach Auffassung des DAV geboten, die Einhaltung insolvenzrechtlicher Berufspflichten in Eigenverwaltungsverfahren dadurch zu sichern, dass § 270b Abs. 1 um einen neuen S. 2 ergänzt wird:

„Die Eigenverwaltungsplanung gilt in Bezug auf die Anforderung des § 270a Abs. 1 Nr. 4 InsO als schlüssig, wenn der Schuldner eine als insolvenzrechtlicher Amtsträger zugelassene Person mit der Begleitung des Insolvenz(antrags)verfahrens als Eigenverwalter beauftragt hat und der mit der Eigenverwaltungsplanung vorzulegende Mandatsvertrag den Beauftragten verpflichtet, seine Tätigkeit an § 1 InsO auszurichten und die in der InsO und dem InsAG enthaltenen Berufspflichten einzuhalten.“

Außerdem sollte § 270a Abs. 1 InsO um eine neue Nr. 5 wie folgt ergänzt werden:

„eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung jedes Geschäftsleiters und jedes Mitglieds eines Aufsichtsorgans, die Geschäftsleitung und Aufsicht im Eigenverwaltungsverfahren an § 1 InsO auszurichten und die Berufspflichten nach der InsO einzuhalten, und“.

b) Persönliche Voraussetzungen, § 3 InsAG-E

Der Versagungsgrund nach § 3 Abs. 4 InsAG-E wonach die Zulassung zu versagen ist, wenn Tatsachen vorliegen, die erwarten lassen, dass der Anwärter seinen Pflichten als Berufsträger nicht verlässlich nachkommen wird, ist unbestimmt, kaum justiziabel und als Rechtsgrundlage für ein Berufsausübungsverbot durch Nichtzulassung daher ungeeignet. Er ist ersatzlos zu streichen.

c) Praktische Ausbildung, § 5 InsAG-E

Der Entwurf sieht eine in der Regel fünfjährige, für Volljuristen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer auf drei Jahre verkürzte praktische Ausbildung vor. Der DAV bezweifelt, dass es für die

Zulassung zum Beruf des insolvenzrechtlichen Amtsträgers angesichts der Vielfalt der Tätigkeiten und angesichts der unterschiedlichen theoretischen Ausbildungsgänge einer derart langen praktischen Ausbildung bedarf. Diese schränkt die Berufszulassung insbesondere für jüngere Berufsträger unangemessen ein. Diesen wird damit z. B. nach absolvieren einer kaufmännischen Ausbildung und einer juristischen Ausbildung mit zwei Staatsexamen und anschließender Promotion der Berufszugang erst in einem Alter von über dreißig Jahren ermöglicht. Dies stellt nicht nur eine unangemessene Einschränkung der Berufsfreiheit dar. Es gefährdet auch die Möglichkeit der Gewinnung hochqualifizierten Nachwuchses für den Beruf des insolvenzrechtlichen Amtsträgers und damit mittel- bis längerfristig die Qualität der Amtsträger.

Kritisch betrachtet der DAV auch die in § 5 Abs. 4 InsAG-E vorgesehene Einschränkung, wonach maximal 40% der praktischen Ausbildung bei Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern im Bereich von Restrukturierungssachen, Sanierungsmoderationen und außergerichtlichen Sanierungen absolviert werden können. Im Hinblick auf die immer komplexer werdenden Anforderungen an insolvenzrechtliche Amtsträger in großen Insolvenz- oder Restrukturierungssachen ist auch eine praktische Ausbildung bei anderen in außergerichtlichen Restrukturierungen tätigen Unternehmen wie z. B. Unternehmensberatungen, Strategieberatungen, und Investmentbanken für die Ausbildung hochqualifizierter Amtsträger für komplexe Restrukturierungssachen und Insolvenzverfahren geeignet, da in derartigen Beratungshäusern in der Regel eine viel größere Fallzahl komplexer Restrukturierungen bearbeitet wird, als dies in einer Verwalterkanzlei der Fall ist. Selbst in großen Verwalterkanzleien kommen Berufsanwärter z. B. nicht regelmäßig mit komplexen Finanzierungsdokumentationen auf Basis von LMA-Standards, englischsprachigen Verträgen, Schuldscheindarlehen, Anleihen, etc. in Berührung, da die Fallzahlen komplexer Großverfahren deutschlandweit sehr begrenzt sind. Die Begrenzung der praktischen Ausbildung wirkt der

Ausbildung hochqualifizierter Amtsträger somit entgegen und gefährdet mittel- bis längerfristig das Qualitätsniveau für komplexe Großverfahren.

d) Theoretische Prüfung, § 6 InsAG-E

Warum nach § 6 Abs. 2 InsAG-E an alle Anwärter unabhängig von der Ausbildung die gleichen Anforderungen zu stellen sind, erschließt sich nicht. Nach Ansicht des DAV ist eine differenziertere Anforderungsliste unter Berücksichtigung des beruflichen Werdegangs, insbesondere z. B. der Erlangung von Fachanwaltstiteln für Insolvenzrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Steuerrecht oder Arbeitsrecht, erforderlich.

Der Prüfungskatalog nach § 6 Abs. 3 InsAG-E wird nach Ansicht des DAV der vielfältigen Ausübung des Berufes nicht gerecht. So ist z. B. nicht ersichtlich, warum ein Anwärter, der ausschließlich Verbraucherinsolvenzen bearbeiten möchte, Kenntnisse des Handels- und Gesellschaftsrechtes, des Arbeitsrechtes und Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre vorweisen soll. Der Prüfungskatalog schafft eine pauschale Zugangshürde, die in dieser Form nicht erforderlich erscheint und nach angestrebter Berufsausübung differenzieren sollte.

e) Berufshaftpflichtversicherung, § 8 InsAG-E

Die nach § 8 Abs. 6 InsAG-E vorgesehene Pflicht der Kammer, Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen die Versicherungsdetails des Berufsträgers mitzuteilen, stellt einen schweren Eingriff in dessen informationelles Selbstbestimmungsrecht nach Art. 2 GG sowie die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG dar. Eine Rechtfertigung für diesen Eingriff ist nicht ersichtlich. Vielmehr gefährdet dies die unabhängige Berufsausübung insolvenzrechtlicher Amtsträger:
Diese sind oftmals in einem Spannungsfeld widerstreitender Interessen tätig. Eine unabhängige Amtsausübung setzt voraus, dass insolvenzrechtliche Amtsträger vor unsachlicher Beeinflussung und Druck von Beteiligten zur Durchsetzung von Partikularinteressen geschützt werden. Dem steht die Möglichkeit Dritter, Schadensersatzansprüche

direkt bei einem Versicherer geltend zu machen, entgegen, da allein die Geltendmachung zu höheren Prämien etc. führen kann. Schadensersatzansprüche sind, sofern es sich um Gesamtschäden handelt, von einem gerichtlich bestellten Sonderinsolvenzverwalter und, soweit es sich um Individualschäden handelt, vom Betroffenen in einem gerichtlichen Verfahren geltend zu machen.

f) Theoretische Prüfung, § 23 Abs. 1 InsAG-E

Die Besetzung der Prüfungskommission sollte jedenfalls im Hinblick auf die Berufsträger vorsehen, dass diese möglichst nicht am gleichen Ort wie der Anwärter tätig sein sollen, um etwaige Interessenkonflikte von vornherein auszuschließen.

g) Berufsträgerregister, §§ 25 ff. InsAG-E

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Schaffung eines Berufsträgerregisters zur Hinterlegung von für die konkrete Auswahlentscheidung der Gerichte notwendigen Informationen. Ein solches Register kann dazu beitragen, den Gerichten für die Auswahlentscheidung im Einzelfall notwendige Informationen zu liefern und damit Arbeitsaufwand bei den Gerichten zum Nachhalten relevanter Informationen zu reduzieren.

Hinsichtlich der zu hinterlegenden Angaben im Berufsträgerregister und dem mit der Führung verbundenen Aufwand sieht der DAV jedoch Korrekturbedarf. Die Angaben sollten sich auf für die Auswahlentscheidung des Gerichts relevante Informationen beschränken, da nur insoweit eine Rechtfertigung für den mit der Datenerhebung erfolgenden Grundrechtseingriff besteht. Angaben nach § 26 Nr. 5 und Nr. 6 InsAG-E zu sonstigen beruflichen Tätigkeiten erscheinen dafür nicht erforderlich.

Angaben zur Personal- und Büroausstattung sind grundsätzlich für eine Auswahlentscheidung im konkreten Fall relevant. Der nach § 27 InsAG-E vorgesehene Detaillierungsgrad geht jedoch deutlich zu weit. Es ist nicht

Aufgabe der Gerichte, die konkrete Büroorganisation des Amtsträgers zu prüfen. Vielmehr ist es diesem in Eigenverantwortung freigestellt, sein Büro so zu organisieren, dass die übertragenen Ämter bestmöglich bearbeitet werden können. Die unverzügliche Berichtigung nach § 31 Abs. 2 InsAG-E sollte allenfalls bei erheblichen Änderungen greifen.

Die Hinterlegung des Interessen- und Erfahrungsprofils nach § 28 InsAG-E erscheint dem DAV zwar unschädlich, jedoch für die konkrete Auswahlentscheidung von geringem Wert.

Die Mitteilungspflicht der Gerichte nach § 29 Abs. 3 InsAG-E ist abzulehnen. Schon heute besteht eine erhebliche Aus- und an einzelnen Gerichten Überlastung der Geschäftsstellen. Es gibt keinen Grund, diesen die Übermittlung von ohnehin auf www.insolvenzbekanntmachungen.de veröffentlichten Informationen zuzumuten.

Schließlich sieht der DAV die in § 30 InsAG-E vorgesehenen Registervermerke kritisch. Die Eintragung des Erlöschens der Zulassung ist nicht erforderlich. Vielmehr kann der Amtsträger in einem solchen Fall schlicht aus dem Register gelöscht werden. Die übrigen Eintragungen wirken wie ein moderner Pranger. Sie sind geeignet, obwohl keine rechtskräftige Rücknahme bzw. kein rechtskräftiger Widerruf der Zulassung vorliegt, die Wirkungen eines Berufsverbots zu entfalten, da zu erwarten ist, dass Gerichte Amtsträger mit Registereintrag bei der Auswahlentscheidung nicht berücksichtigen werden.

h) Berufspflichten

Die in §§ 36 bis 40 InsAG-E genannten Berufspflichten geben lediglich wieder, was bereits heute üblich ist. Der DAV hält eine gesetzliche Normierung aus den oben genannten Gründen daher nicht für erforderlich und plädiert für die Beschränkung des Gesetzes auf ein reines Berufszulassungsrecht.

Sofern der Gesetzgeber sich dennoch für ein materielles Berufsrecht entscheidet, hält der DAV jedoch die §§ 42 und 43 InsAG-E für dringend überarbeitungsbedürftig. Angelehnt an die Sozietätsschranken für Notare schränken diese den Zusammenschluss zur Berufsausübung erheblich ein. Sie basieren auf dem oben skizzierten Leitbild des Alles-Könnenden-Nur-Verwalters, der sich allenfalls mit anderen Berufsträgern oder Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zusammenschließt. Die Verbindung mit anderen Personen zur sonstigen beruflichen Tätigkeit ist nur mit den in § 43 Abs. 1 Nr. 1- 4 InsAG-E genannten Personen und gem. § 43 Abs. 1 Nr. 5 InsAG-E mit Angehörigen freier Berufe i. S. d. § 1 Abs. 2 PartGG gestattet. Letzteres steht jedoch unter einem doppelten Vorbehalt, dass die Verbindung mit der Ausübung insolvenzrechtlicher Ämter nicht unvereinbar sein darf und das Vertrauen in die Unabhängigkeit und in die zweckentsprechende Wahrnehmung insolvenzrechtlicher Ämter nicht gefährden darf. Diese doppelte Einschränkung stellt die Organisationsformen größerer Kanzleien, in denen Anwälte, Steuerberater, Betriebswirte, Kaufleute, etc. arbeitsteilig an der bestmöglichen Bewältigung von Unternehmenskrisen zusammenarbeiten unter Generalverdacht. Insbesondere suggeriert die Formulierung, dass allein der Zusammenschluss unvereinbar mit der Ausübung insolvenzrechtlicher Ämter sein könnte, die Unabhängigkeit gefährden oder zur zweckwidrigen Amtsführung führen könnte.

Nach Auffassung des DAV ist das Gegenteil der Fall: Die steigenden Anforderungen bei der Bewältigung komplexer Unternehmenskrisen und die durch das ESUG und das StaRUG hinzugekommenen Betätigungsfelder haben dazu geführt, dass sich spezialisierte, interdisziplinäre Kanzleien gebildet haben. Dies hat zu einem Qualitätsanstieg bei der Bearbeitung komplexer Verfahren geführt. Nicht der professionelle Zusammenschluss von Restrukturierungsfachleuten unterschiedlicher Fachrichtungen gefährdet die Qualität der Amtsführung. Vielmehr gefährdet das Leitbild des Alleskönnenden-Einzelverwalters die Qualität, da dieser der steigenden Komplexität kaum gerecht werden kann.

i) Berufsrechtliche Sanktionen, §§ 46 ff. InsAG-E

Die in §§ 46 ff. InsAG-E vorgesehenen Sanktionen, insbesondere die Möglichkeit der Verhängung von Geldbußen bis € 5 Mio., erscheinen dem DAV völlig unangemessen und im Vergleich mit anderen Berufsrechten einmalig. Sie vermitteln den Eindruck, dass insolvenzrechtliche Amtsträger nicht als um bestmögliche Amtsführung bemühte Organe der Rechtspflege gesehen werden, sondern als zum Missbrauch des Amtes neigende Personen, die nur durch ein übermäßig scharfes Sanktionsregime zur Einhaltung der Berufspflichten angehalten werden können. Dies verwundert umso mehr, als es wie oben dargelegt keine bekannten strukturellen Defizite in der Berufsausübung der derzeit tätigen Amtsträger gibt, sondern allenfalls Einzelfälle.

j) Berufsaufsicht, §§ 47 ff. InsAG-E

Die in §§ 47 ff. InsAG-E vorgesehene Berufsaufsicht genügt nach Ansicht des DAV rechtstaatlichen Grundsätzen nicht. Die nach § 47 Abs. 2 InsAG-E vorgesehene Befugnis der Kammer, bereits im Ermittlungsverfahren alle Gerichte, an denen der Amtsträger in den letzten fünf Jahren bestellt worden ist, anzuhören, wenn nach der Schwere des Verstoßes eine Entziehung der Zulassung in Betracht kommt, ist geeignet, faktisch lediglich aufgrund von Ermittlungen zu einem Berufsverbot und schlimmstenfalls zur Existenzvernichtung des Betroffenen zu führen, wenn dieser bis zum Abschluss der Ermittlungen aufgrund der Anhörung bei Auswahlentscheidungen nicht mehr berücksichtigt wird.

Dies ist umso bedenklicher, als § 49 Abs. 1 InsAG-E ein Beschwerderecht Dritter vorsieht. Wie bereits oben dargelegt ist die Unabhängigkeit des Amtsträgers ein hohes Gut. Diese wird gefährdet, wenn Dritte beschwerdebefugt sind und die Kammer dann aufgrund einer behaupteten schwerwiegenden Berufspflichtverletzung befugt ist, alle Gerichte, an denen der Amtsträger bestellt wird, anzuhören. Dies gibt Dritten die Möglichkeit, erheblichen Druck auf den Amtsträger auszuüben, da ihm faktisch durch ungeprüfte Vorwürfe ein Berufsverbot droht.

Zur Sicherstellung einer unabhängigen Amtsführung ist das Gegenteil erforderlich: Der Gesetzgeber sollte anerkennen, dass insolvenzrechtliche Amtsträger regelmäßig aufgrund ihrer unabhängigen und der Gesamtheit der Gläubigerinteressen verpflichteten Position zur Durchsetzung von Partikularinteressen Einzelner unter Druck gesetzt werden. Vor diesem Druck sind die Amtsträger zur Sicherstellung einer unabhängigen Berufsausübung zu schützen. Dies gelingt dadurch, dass Beschwerden - wie bisher - nur von Verfahrensbeteiligten beim zuständigen Gericht eingereicht werden können, welches diese dann im Rahmen der Amtsaufsicht prüft. Die Gerichte sind dazu bestens in der Lage und erfahren, den querulatorischen Beschwerdeführer vom berechtigten Beschwerdeführer zu unterscheiden. Ermittlungen wegen angeblicher Berufspflichtverletzungen sollten nur dann möglich sein, wenn ein bestellendes Gericht Berufspflichtverletzungen mitteilt.

Außerdem begegnet die Abgrenzungsregel des § 55 InsAG-E erheblichen Bedenken. Es ist nicht ersichtlich, wie die Abgrenzung anhand der in § 55 InsAG-E genannten Kriterien wie z. B. der überwiegenden Berufsausübung praktisch erfolgen soll. Es droht eine Doppelung berufsrechtlicher Verfahren mit gegebenenfalls unterschiedlichem Ausgang.

Schließlich lehnt der DAV die Verhängung von Sanktionen durch die Kammer gem. § 57 InsAG-E ab. Die Verhängung von Sanktionen bis hin zur Entziehung der Zulassung durch die Kammer ohne gerichtliches Verfahren widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen. Allenfalls sollte der Kammer - entsprechend den Befugnissen der Rechtsanwaltskammern - ein Rügerecht für leichte Verstöße zustehen. Sanktionen für schwerwiegende Verstöße sollte ausschließlich ein dem Anwaltsgericht vergleichbares Gericht verhängen können. Dies gilt umso mehr, als dass Sanktionen aufgrund der Besonderheit der Bestellung des Amtsträgers durch eine Auswahlentscheidung des bestellenden Gerichtes praktisch wie ein Berufsverbot wirken können, da zu erwarten ist, dass Gerichte

sanktionierte Amtsträger bei der Auswahlentscheidung tendenziell nicht berücksichtigen werden.

k) Kammer, §§ 58 ff. InsAG-E

Wie oben dargelegt, steht der DAV einer eigenständigen Kammer aufgrund des damit einhergehenden Bürokratieaufwandes kritisch gegenüber. Allein der Regelungsumfang von 52 Paragraphen zuzüglich der Vorschriften zur Kammergründung zeigt, welche Bürokratie hier ohne zwingenden Grund geschaffen werden soll.

l) Berufsgerichtliche Entscheidungen, §§ 111 ff. InsAG-E

Das berufsgerichtliche Verfahren scheint an bestehende Vorschriften anderer Berufsrechte angelehnt zu sein. Sofern entgegen der hiesigen Meinung ein materielles Berufsrecht und nicht lediglich ein Berufszulassungsrecht gesetzlich geregelt wird, erscheint das Verfahren grundsätzlich geeignet zu sein. Wie vorstehend bereits erwähnt, sollten über eine Rüge hinausgehende Sanktionen dann aber dem erstinstanzlichen Berufsgericht vorbehalten bleiben.

Grundsätzlichen rechtsstaatlichen Bedenken sind jedoch die Vorschriften zu einer Sperre nach §§ 135 ff InsAG-E ausgesetzt. Die Möglichkeiten der Verhängung einer Sperre schon vor einer rechtskräftigen Entscheidung wirken wie ein Berufsverbot, obgleich noch die Unschuldsvermutung greift. Eine Sperre schafft gegebenenfalls schon vor einer rechtskräftigen Entscheidung unumkehrbare Fakten, insbesondere wenn sie, wie in § 138 Abs. 2 InsAG-E vorgesehen, in der Regel die Entlassung des Amtsträgers aus wichtigem Grund aus allen seinen Ämtern zur Folge hat. Dies dürfte im Regelfall für den Betroffenen und jedenfalls in kleineren Einheiten auch für seine Kanzlei existenzvernichtende Folgen haben. Darüber hinaus dürften sich schwierige Fragen der Vergütungsfestsetzung in laufenden Verfahren (anteilige Vergütung versus Verwirkung der Vergütung aufgrund Entlassung aus in der Person liegendem wichtigen Grund) ergeben. Schließlich ist eine Abberufung aus allen Ämtern gegebenenfalls auch für die Gläubiger in diesen Verfahren mit erheblichen Nachteilen

aufgrund eines Amtsträgerwechsels verbunden. Aus diesen Gründen sollte nur eine rechtskräftige Rücknahme bzw. ein rechtskräftiger Widerruf der Zulassung zu einer Sperre und Entlassung aus bestehenden Ämtern führen.

2. Änderungen der Insolvenzordnung

a) Auswahlentscheidung, § 56 InsO-E

Die Zielsetzung der Neufassung von § 56 InsO-E ist im Grundsatz positiv zu bewerten. Sie verlangt eine Auswahl aus dem Kreis befugter und bereiter Personen und schreibt eine faire Berücksichtigungschance vor. Das entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach geeignete Bewerber zwar keinen Anspruch auf Bestellung, aber einen Anspruch auf fehlerfreie und chancengleiche Ausübung des Auswahlermessens haben (BVerfG, Beschl. v. 23.05.2006 – 1 BvR 2530/04, NZI 2006, 453). In der Praxis dürfte dies jedoch wenig ändern. Die konkrete Auswahlentscheidung trifft zu Recht weiterhin der Richter. Das Berufsträgerregister unterstützt diesen dabei durch die Erhebung, Verifizierung und Strukturierung der auswahlrelevanten Daten. Letztlich wird es jedoch weiterhin auf die persönlichen Erfahrungen der Insolvenzrichter für eine bestmögliche Auswahlentscheidung ankommen. Eine Verbesserung der Auswahlentscheidungen und nachvollziehbarere und transparentere Entscheidungen wird das InsAG-E daher nicht schaffen.

Dieses Ziel könnte nach Auffassung des DAV am besten durch organisatorische Maßnahmen - namentlich eine Konzentration der Insolvenzgerichte - erreicht werden. Dies würde die noch bessere Qualifikation der Insolvenzrichter und eine noch bessere Kenntnis von den Fähigkeiten der Amtsträger begünstigen.

b) Begründungspflicht, § 56e InsO-E

Die Begründungspflicht nach § 56e InsO-E verursacht eine erhebliche Arbeitsbelastung bei den Gerichten. Der durch diese Begründungspflicht verursachte Arbeitsaufwand dürfte die mit der zentralen Listenführung bezweckte Reduzierung der Arbeitsbelastung der Gerichte bei weitem übersteigen. Der Gesetzesentwurf erreicht damit das auch von der Justizministerkonferenz vorgegebenen Ziel der Entlastung der Gerichte nicht. Er verursacht vielmehr das Gegenteil.

Außerdem dürfte die Begründungspflicht in jedem Verfahren auch keinen Beitrag zu einer besseren Transparenz leisten. Vielmehr ist zu erwarten, dass in der Vielzahl der Normalverfahren formelhafte Begründungen verwendet würden, um den damit einhergehenden Arbeitsaufwand überhaupt bewältigen zu können.

Außerdem erscheint die praktische Umsetzbarkeit zweifelhaft. Denn eine Begründung müsste nicht nur die positiven Auswahlgründe nennen, sondern auch erkennen lassen, dass die wesentlichen geeigneten Bewerber in die Auswahl einbezogen und sachgerechte Kriterien gleichmäßig angewandt wurden. Andernfalls besteht trotz Begründungspflicht weiterhin ein Risiko verdeckter oder systematischer Benachteiligung.

In der Praxis dürfte außerdem die für die Erstellung einer Begründung erforderliche Zeit insbesondere bei der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters nicht vorhanden sein. Sie würde die bereits in erheblichem Maße belastete Richterschaft durch die Begründungspflicht eilbedürftiger Maßnahmen weiter belasten und gegebenenfalls eilbedürftige Entscheidungen verzögern.

Die Sinnhaftigkeit der Begründungspflicht ist auch deshalb zweifelhaft, da die Bestellung zum Insolvenzverwalter weder anfechtbar noch mit vorläufigem Rechtsschutz angreifbar ist (vgl. hierzu die vielbeachtete Entscheidung BVerfG, Beschl. v. 23.05.2006 – 1 BvR 2530/04). Der

zusätzliche Begründungsaufwand dürfte somit angesichts der Tatsache, dass die Auswahlentscheidung des Insolvenzrichters nicht vom Spruchrichterprivileg umfasst ist, im schlimmsten Fall auch der Vorbereitung von Schadenersatzklagen dienen.

Die Begründungspflicht sollte daher insgesamt gestrichen werden. Sofern der Gesetzgeber zur Schaffung größerer Transparenz und Akzeptanz der Auswahlentscheidung eine Begründungspflicht für erforderlich hält, sollte diese allenfalls für Verfahren mit einem Pflichtgläubigerausschuss eingeführt werden, um eine übermäßige Belastung der Gerichte zu reduzieren.

c) Amtsausübung, § 57a bis § 57d InsO-E

Die Vorschriften zur Amtsausübung nach §§ 57a und 57b InsO-E kodifizieren das, was bereits heute Standard professioneller Berufsausübung ist. Sie fallen teilweise jedoch sogar hinter die heutigen Standards guter Verfahrensführung zurück. So ist es in Verfahren mit Gläubigerausschüssen üblich, dem Ausschuss vor der Beauftragung Dritter - und zwar unabhängig davon, ob es sich um unabhängige externe Dritte oder verbundene Dritte handelt - die Beauftragung vorab unter Darlegung der Aufgabe, der Notwendigkeit der Beauftragung und der anfallenden Kosten anzuzeigen. Die Anzeige aller beauftragten Dritten gegenüber dem Insolvenzgericht und die vorherige Anzeige der Beauftragung verbundener Dritter ist ebenfalls gängiger Standard, insbesondere, da die Beauftragung Dritter zu Lasten der Insolvenzmasse zur Vermeidung fehlerhafter Vergütungsanträge geboten ist bzw. die Beauftragung verbundener Dritter ohne vorherige Anzeige bei Gericht in der Regel zu einer Kürzung der Vergütung führt.

Dasselbe gilt für die nach § 57c InsAG-E vorgesehenen Vermögensbetreuungspflichten, die nach § 57d InsAG-E vorgesehene Wirtschaftlichkeit der Amtsführung und die Verschwiegenheitspflicht nach § 57e InsAG-E: Alles gilt schon heute und ist Standard professioneller Insolvenzverwaltung.

Die Vorschriften sind daher unschädlich, aber letztlich auch nicht erforderlich.

d) Verordnungsermächtigung, § 57h InsO-E

§ 57h InsO-E sieht eine Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung der Insolvenzverwalter vor. Der Katalog der zu konkretisierenden Tätigkeitsfelder umfasst eine Vielzahl von Tätigkeitsfeldern und ermöglicht weitreichende Vorgaben für die Amtsführung.

Es ist zu befürchten, dass die im Entwurf vorgesehene ausufernde Bürokratisierung des Berufes des insolvenzrechtlichen Amtsträgers dadurch noch in erheblichem Maße gesteigert wird. Außerdem steht zu befürchten, dass die Reglementierung von Anforderungen z. B. der an Gerichte zu erstattenden Berichte, der Grundsätze der Kommunikation, der finanzwirtschaftlichen Planungen, etc. nicht zur Professionalisierung der Amtsausübung beiträgt, sondern das Gegenteil erreicht. Dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz fehlt es an dem in der Insolvenzverwalterschaft vorhandenen praktischen Wissen auf den vorgenannten Gebieten. Eine Normierung könnte daher allenfalls Mindeststandards festlegen.

Die Fortentwicklung der Standards sollte der Verwalterschaft überlassen bleiben. Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat gezeigt, dass die Verwalterschaft die Standards auch ohne gesetzgeberische Vorgaben immer weiter erhöht hat, um auf die sich ändernden Anforderungen zu reagieren und im Wettbewerb um Mandate einen Vorteil zu haben. Diese Dynamik könnte durch die Normierung von Standards sogar ausgebremst werden.

C. Fazit

Der vorgelegte Gesetzesentwurf verfolgt das legitime Ziel der Schaffung eines zentralen Zulassungswesens anstelle der derzeitigen Praxis der dezentralen

Vorauswahllisten. Ein zentrales Zulassungswesen ist geeignet, die Gerichte zu entlasten und den Zugang zum Beruf sowie die Voraussetzungen für einen Entzug der Berufszulassung transparent und einheitlich zu regeln. Der DAV unterstützt daher die Schaffung eines Berufszulassungsrechtes einschließlich der Schaffung einer Stelle für dessen Administration.

Zur Vermeidung von Doppelstrukturen, unnötiger Bürokratie und zusätzlicher Kosten bietet es sich an, die Administration bei der BRAK anzusiedeln.

Der Gesetzesentwurf geht aber über ein Berufszulassungsrecht weit hinaus, indem er ohne erkennbare Notwendigkeit ein eigenständiges materielles Berufsrecht normiert, die Gründung einer Kammer mit weitreichenden und rechtsstaatlichen Anforderungen nicht gerecht werdenden Kompetenzen vorsieht und den Gerichten erhebliche neue Aufgaben aufbürdet, welche die Arbeitserleichterung durch die zentrale Listenführung mit Sicherheit überkompensieren. All dies stellt nicht erforderliche und damit ungerechtfertigte Eingriffe in die Berufsfreiheit dar, verursacht erheblichen Bürokratieaufwand und erhebliche Kosten.

Der DAV fordert daher, sich auf die Schaffung eines die bisherigen Vorauswahllisten ersetzendes Berufszulassungsrechts zu beschränken, um so eine Entlastung der Gerichte zu erreichen und von der Einführung eines materiellen Berufsrechtes nebst Kammer, Sanktionsrecht und Berufsgerichtszug sowie weiterer Einschränkungen und Überregulierungen der Berufsentwicklung durch weitreichende Verordnungsermächtigungen abzusehen.

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- Fraktion Die Linke
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Juristinnenbund
- Bundessteuerberaterkammer
- Deutsche Steuerberaterverband e.V.
- Bundesnotarkammer, Berlin
- Deutscher Notarverein e. V.
- Wirtschaftsprüferkammer
- Deutscher Richterbund e. V.
- Neue Richtervereinigung e.V.
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
- Gravenbrucher Kreis
- Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.
- Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V./BAKinso
- Neue Insolvenzrechtsvereinigung Deutschlands e.V.
- TMA Deutschland
- Institut der Wirtschaftsprüfer e. V.
- Distressed Ladies – Women in Restructuring e.V.
- Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des Forum Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein
- Insolvenzrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Berufsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltvereins

<u>Presse</u>

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins, Berlin
- Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl, Berlin
- ZRI – Zeitschrift für Restrukturierung und Insolvenz

- Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW
- Redaktion Zeitschrift für Wirtschaftsrecht / ZIP
- Redaktion InDat-Report
- Redaktion Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht / DZWIR
- Redaktion Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung / NZI
- Redaktion Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht / ZInsO
- Redaktion (Print) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI
- Redaktion (Internet) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI
- Redaktion Zeitschrift für Restrukturierung und Insolvenz / ZRI
- Redaktion Zeitschrift für die Insolvenzpraxis / InsbürO
- Redaktion FAZ
- Redaktion Süddeutsche Zeitung
- Redaktion Handelsblatt
- Redaktion dpa
- Redaktion SPIEGEL
- Redaktion Die Welt
- Redaktion taz
- Redaktion Focus
- JUVE
- LTO
- Heise
- JurPC
- Juris Newsletter
- Redaktion Business Insider